Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 47

Artikel: Bericht des eidg. Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1855

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92243

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schränkung in den militärischen Anforderungen doch zuläßig sein dürfte, ohne der Wehrfähigkeit unsers Landes wirklichen Abbruch zu thun.

Wir berühren hier bezüglich des Bekleidungswesens die Unnothwendigkeit des Uniformfrackes, der, neben der Tuchärmelweste, wenn nicht ganz aufgegeben, doch wenigstens durch ein einfacheres und beträchtlich weniger kostendes Kleid ersetzt werden könnte. Diese Ansicht ist allerdings keine neue, sondern wurde schon vor Jahren ausgesprochen. Man darf sich aber darauf beziehen, daß sie damals durch gewichtige Stimmen vertheidigt war, und nun durch weitere Erfahrung unterstützt ist. Wir glauben mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß eine anständige Aermelweste mit noch einem leichtern Exerzirkittel auch die Militärs in ihrer großen Mehrzahl befriedigen würde.

Die an sich beträchtliche und jährlich wiederkehrende Ersparniß würde eine reine Verminderung des Konsumos bilden, also der Aufhebung einer ganz fruchtlosen falschen Ausgabe gleichkommen. Der Gewinn würde in den meisten Kantonen zunächst den öffentlichen Kassen zufließen; direkte oder indirekte müßten aber auch die Dienstpflichtigen zugleich Vortheil daraus ziehen, sei es durch eine Kostenverminderung auf den Gegenständen, deren Anschaffung ihnen überlassen ist, sei es durch eine mehrere oder mindere Entlastung von der Anschaffung derselben.

Eine weitere nicht unwesentliche Ersparniß bleibt auch mit der längst besprochenen, bisher aber immer noch zurückgewiesenen Vereinfachung der Distinktionszeichen des Offiziers und überhaupt in den Ausrüstungszuthaten erzielbar. Solche dürfte jetzt endlich vielleicht Anklang finden! Wenn mit Recht bei allen militärischen Anschaffungen auf Solidität und auch auf Genauigkeit und Gleichförmigkeit geachtet wird, so sorge man dagegen, daß die Vorschriften sich im Einklang mit einer wirklichen Milizeinrichtung auf das Unerläßliche beschränken! Wir nehmen daher keinen Anstand, eine Revision und etwelche Abänderung des Bekleidungsgesetzes, obwohl dasselbe erst vor wenigen Jahren erlassen worden, bei Ihnen in Anregung zu bringen und Ihrer weitern Würdigung zu empfehlen.

Im Instruktionswesen sind wir ferne davon, eine Reduktion der Zeit für den ersten Unterricht der Rekruten beantragen zu wollen; dagegen ist es hier, wo unserer Ansicht nach die Eidgenossenschaft in jeder Hinsicht sachgemäß anstatt der Kantone weiter einstehen würde.

Dadurch nur versichert sich der Bund der Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Gleichförmigkeit des Unterrichtes, oder der Einhaltung und durchgreifend gleichmäßigen Anwendung der einschlägigen Gesetze. Er erhält ein weiteres Feld seiner Wirksamkeit und Einflüsse, ein bedeutendes Mittel zu Stärkung des Nationalgefühles in der nachwachsenden jungen Mannschaft.

(Schluß folgt.)

Bericht des eidg. Militärdepartementes über seine Geschäftsführung im Jahr 1855.

(Fortsetzung.)

Der Veterinärdienst hatte übrigens bei allen Schulen seinen regelmäßigen Fortgang, und die Leitung und Ueberwachung desselben durch die bei den Kavallerierekrutenschulen permanent angestellten Pferdärzte trug ihren wesentlichen Nutzen, sowohl in Beziehung auf den Gesundheitszustand der Pferde, als auf die Instruktion der Korpspferdeärzte und Pferdarztaspiranten, so wie auf den Stalldienst überhaupt. Die Ausdehnung der Maßregel auf die Rekrutenschulen der Artillerie dürfte zweckmäßig sein.

3. Revision reglementarischer Bestimmungen.

Von Jahr zu Jahr treten einige Uebelstände des Reglements über die Kriegsverwaltung, so wie des Veterinärreglements, die sich auf die Ein- und Abschatzungen der Pferde beziehen, mehr hervor, und es wird denselben durch Spezialverfügungen abgeholfen werden müssen. Besonders sind es die Bestimmungen über das, für gefallene Pferde zu vergütende Maximum, so wie über den Unterschied zwischen der Vergütung für Offizierspferde und Pferde der Mannschaft, welche nebst einigen sehr beengenden Formalitäten bei den Abschatzungen Anlaß zu Beschwerden geben. Es ist nämlich Thatsache, daß bei den jetzigen Pferdepreisen jene Maxima viel zu niedrig sind, so wie auch, daß Unteroffiziere und Soldaten manchmal viel werthvollere Pferde mitbringen, als Offiziere. In der künftigen Festsetzung der Schätzungswerthe sollte daher ein Unterschied zwischen Reit- und Zugpferden gemacht werden. Dagegen möchten einige Bestimmungen nicht unzweckmäßig sein, welche den Bund der Entschädigungspflicht überheben, wenn Pferde gestellt werden, deren Körperbau abnorm ist, oder wenn die von den Kantonen gelieferten Reitzeuge und Geschirre mangelhaft sind, oder wenn die Schuld von Beschädigungen in der Unachtsamkeit, Gleichgültigkeit oder gar dem Muthwillen der Reiter liegt.

V. Trigonometrische Arbeiten.

Schweizerischer Atlas.

Die topographischen Arbeiten haben auch dieses Jahr ihren ordentlichen Fortgang gehabt. Für die Blätter VIII und XIII, letzteres so weit es den Kanton Luzern umfaßte, wurde die Triangulation zweiter und dritter Ordnung beendigt; auf Blatt XII und XIV ist die Triangulation fortgesetzt und etwa zur Hälfte erledigt worden; die Terrainaufnahme in $1/25{,}000$ für die Blätter VIII, Sekt. 5, 6 und 10 (Luzern) und XII, Sekt. 2, 3, 7 und 8 (Bern) ist vorgeschritten und auf bernischem Gebiet sind ungefähr dreizehn Quadratstunden beendigt. Terrainaufnahmen in $1/50{,}000$ fanden im Gesammtumfang von etwa 29 Quadratstunden für die Blätter XII und XIX statt, so daß für letzteres nur noch etwa drei und eine halbe Quadratstunde Detailaufnahmen im Blegnothal im Rückstand sind; gestochen wurde an den Blättern VIII, XII, XIX und XXIV, letztes Blatt beendigt. Das beiliegende Uebersichtskärtchen zeigt den Stand der Arbeiten auf den 31. Dez. 1855.

Wenn die Aufnahme in den Kantonen Bern und Lu-

zern thätig fortgesetzt wird, so steht die baldige Beendigung der Blätter XIII und XII in Aussicht. Ihrerseits wird die Eidgenossenschaft die Aufnahmen für das schwierige Blatt XXII eifrig fördern.

Wie sehr unsere Karte Anerkennung genießt, geht aus dem Umstand hervor, daß sie an der Weltausstellung in Paris mit einer goldenen Medaille ausgezeichnet wurde.

Mit mehreren Staaten stehen wir für die Karten in gegenseitigem Tauschverhältniß; ein solches wurde auch mit England und Oestreich angebahnt.

Der Stich der reduzirten Karte in vier Blättern (1/250,000) ist in Angriff genommen worden und schreitet vorwärts; man arbeitete am Schluß des Jahres an den Umrissen des zweiten Blattes.

VI. Kriegsgeräthschaften.

a. Der Eidgenossenschaft.

1. Gewöhnlicher Unterhalt.

Da das bei den verschiedenen eidg. Genie- und Artillerierekrutenschulen, so wie bei der Centralschule gebrauchte eidg. Kriegsmaterial gleichzeitig auch zum Dienst im Felde bestimmt ist, so muß dasselbe stets in gutem Stand erhalten und alles Abgehende sofort ersetzt werden. Rechtzeitige kleine Reparaturen können spätern größern oft vorbeugen, und die Aufstellung eines eigenen Zeughausverwalters in Thun, der jeden kleinen Schaden ohne Zeitverlust erkennt und auf dessen Ausbesserung hinwirkt, wird schon in dieser Richtung nicht unerhebliche Ersparnisse zur Folge haben. Im Laufe des Berichtsjahrs wurden zwei seit Jahren in Thun gebrauchte Sechspfünderkanonen umgegossen.

2. Magazine.

Nach Aarau, Morsee und Zürich wurde eine Anzahl Geschütze zum Gebrauch bei der Artillerieinstruktion verlegt, wodurch diejenige der Kantone für den Felddienst in gutem Zustand erhalten werden, und für die Eidgenossenschaft die Leistung besonderer Vergütung für geliehene Geschütze wegfällt.

Durch die allmählige Vermehrung des eidg. Kriegsmaterials sind die bisher zu Gebote gestandenen Räumlichkeiten so sehr angefüllt worden, daß man sich um weitere Magazine umsehen mußte, und mit der Regierung von Solothurn für die Benutzung eines zu diesem Zweck geeigneten Gebäudes in Unterhandlung trat. Auch auf der Allmend von Thun wäre die Vermehrung der Magazingebäude dringend nothwendig, und zur Erhaltung des Schulmaterials, die Pflasterung und Bedachung des Parkplatzes sehr wünschenswerth.

3. Anschaffung von Kriegsmaterial.

Unter den neuen Anschaffungen eidg. Kriegsmaterials sind zu erwähnen:

8 6pfünder Kanonen mit 4 Laffetten,
6 lange 24pfünder Haubitzen mit Laffetten,
4 Gebirgshaubitzen mit Laffetten,
40 Munitionskästchen für Gebirgshaubitzen,
150 Haubitzkartätschen,
100 Brandgranaten,
376 Kartätschgranaten, wovon indessen ein Theil wieder an Kantone verkauft, und ein anderer zur Artillerie-Instruktion verwendet wurde,
32 Offiziers- und Unteroffiziersreitzeuge, nebst einigen Trainausrüstungsgegenständen zum Schulgebrauch,
3 Feldtelegraphen nach Hipp'schem System,
12 Pontonstheile nach verbesserter Bauart.

An Geschützen hat die Eidgenossenschaft, nach Beendigung der aus dem Budgetkredit für 1856 anzuschaffen beschlossenen und bereits bestellten sechs 12pfünder- und vier 6pfünder-Kanonen, so wie zweier 50pfünder-Mörser, nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 27. August 1851, noch anzuschaffen: 32 Kanonen schweren Kalibers, 17 24-pfünder-Haubitzen, 6 Gebirgshaubitzen und 5 Mörser. An Laffetten hat sie noch für 71, an Kaissons, von denen übrigens diejenigen für die magazinirten Geschosse nicht dringend sind, für 162, an Kriegsfuhrwerken für 68 Stück zu sorgen.

Nothwendig bleibt auch noch die Ergänzung des Kriegsmaterials.

Die Fabrikation der Kriegsraketen mußte beim Mangel eines geeigneten Lokals unterbrochen werden, und es gelang erst gegen das Ende des Jahres, ein provisorisches Laboratorium für 1856 einzumiethen. Der eigene Bau eines solchen ist nicht länger zu vermeiden.

Das Modell für die 12pfünder Raketenwagen wurde nach wiederholten Proben festgestellt, und es sind ausführliche Zeichnungen darüber verfertigt worden. Auch für die Hemmeinrichtung der Rüstwagen und Feldschmieden sind die Zeichnungen bearbeitet. Endlich sind auch Modell und Zeichnungen für den Infanteriekaisson bis an die innere Eintheilung fertig, welch' letztere aber bis nach erfolgtem Entscheid über die Jägergewehre nicht vollendet werden kann.

4. Ambulance-Ergänzungen.

a. Spitaleffekten.

Der Vorrath von Ambulancefourgons hat einen Zuwachs von sieben Stücken erhalten, womit nun deren Zahl von Zwanzig vollständig ist. Auch zwei Pferdarzneikisten werden beendigt und ausgerüstet, deren man bei den Schulen bedarf und die bisher von den Kantonen miethweise nachgesucht werden mußten.

Die Spitalgeräthschaften wurden um so eher mit einer Anzahl Leintücher vermehrt, als man für die Kasernirung in Thun und Winterthur diesen Vorrath theilweise in Anspruch nimmt. Für diese Anschaffung wurden zwölf Zentner des während des Blokus im Kanton Tessin gesponnenen Hanfgarnes gekauft, welche man dann im Kanton Bern verweben und verfertigen ließ. Die gute, sehr dauerhafte Qualität wird die etwas höhern Kosten ausgleichen.

b. Kriegsmaterial der Kantone.

Wenn, wie wir vorhin gesehen haben, die Anschaffungen der Eidgenossenschaft für das ihr zu stellen obliegende Kriegsmaterial ihren erfreulichen Fortgang hatten, so verhält es sich in gleich beruhigender Weise mit den Anschaffungen der meisten Kantone, und wir finden uns um so eher veranlaßt, diesen Gegenstand hier etwas näher zu besprechen, als mit dem Jahr 1855 die Leistungen der Kantone für den Bundesauszug, nach Maßgabe des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft zum Bundesheer, vollständig durchgeführt sein sollten, näh-

rend dem für die vollständige Bildung der Bundesreserve und des Positionsgeschützes noch eine weitere Frist von vier Jahren gestattet ist.

(Fortsetzung folgt.)

Schweiz.

Zürich. (Korr. 26. Mai.) Gestern wurde in Wattwyl unter dem Zudrange einer noch nie gesehenen Menschenmenge Herr Oberstlieutenant Anderegg zur Erde bestattet; an ihm verlor die schweiz. Kavallerie einen treuen Freund und Vertreter in den eidg. Räthen. — Zu seinem Andenken haben die beim Kantonaloffiziersfest in Wyl anwesenden Kavallerieoffiziere auf meine Anregung hin einen östlichen Kavallerieverein gebildet, dem jeder Kavallerist beitreten kann.

Die Verhandlungen des Kantonaloffiziersvereins, denen zürcherische und thurgauische Offiziere auf freundschaftliche Einladung hin beiwohnten, mußten wegen oben bezeichnetem Leichenbegängniß etwas abgekürzt werden.

Die Versammlung beschloß einstimmig auf ein sehr gründliches Referat des Herrn Oberstlieut. Hofstetter hin, der von der Sektion Zürich in Sachen der neuen Exerzirreglemente gefaßten Erklärung beizutreten; ferner den von derselben Sektion bei der eidg. Offiziersgesellschaft bevorworteten Entwurf von Statuten für eben diese Gesellschaft, von Oberst Ott entworfen, zur Annahme zu empfehlen.

Der dritte Verhandlungsgegenstand wurde von Herrn Landammann Curti angeregt, von den HH. eidg. Obersten Egloff, Ott, Oberstlieutenant Hofstetter und Major Seifert weiter ausgeführt und beleuchtet, er betraf die Frage, ob nicht noch weitere Centralisation im Militärwesen ersprießlich wäre; es wurde beschlossen, das Komite mit Prüfung dieser Frage zu beauftragen. — Als vorzüglich ist die Leitung der Verhandlungen durch Herrn Major Seifert zu erwähnen.

Glarus. (Korr.) Da Sie uns dahinten ganz zu vergessen scheinen, so kann ich mich nicht enthalten, uns Ihnen wieder einmal ins Gedächtniß zurückzurufen. Leider muß ich aber wieder mit Klagen beginnen, denn unser Souverän hat die Errichtung einer Kaserne untersagt! Trotz den empfehlenden Worten von HH. Major Tschudi und Landammann Heer stimmte die überwiegend große Mehrheit einigen obscuren Volksführern bei, deren Lebenszweck Fressen und Saufen ist. — Dieses Gebahren ist sehr entmuthigend und Beweis einer gefährlichen Stimmung im Volk — und zwar um so gefährlicher bei uns, wo das Volk allmächtig ist.

Ich wünsche lebhaft, daß Sie diese Mittheilung mit einigen scharf rügenden Bemerkungen begleiten.

Dagegen kann ich Ihnen die erfreuliche Mittheilung machen, daß unsere dießjährigen Rekruten seit drei Wochen mit Fleiß und vielem Erfolg unter Hrn. Kommandant Ullmann's Leitung exerziren und daß die Disziplin so musterhaft ist, daß noch keine einzige Arreststrafe verhängt werden mußte.

Wir erwarten Ende dieser Woche den eidg. Inspektor Herrn Oberst Bernold, und wünschen um so lebhafter sein Erscheinen und seine Kritik, als wir dies zur Hebung und Förderung unseres kantonalen Militärwesens als absolut nothwendig erachten.

Relation über die Zusammenkunft des Offiziervereins ist verspätet: ich wollte Ihnen Bericht geben, mußte aber des andern Tages unerwartet verreisen und hatte nur Zeit einige Notizen der Glarner Zeitung einzuverleiben, die Ihnen aber entgangen sein werden.

Major Tschudi, Präsident; Besuch in Schwyz circa 12 Mann.

Längere Diskussion veranlaßte einen Antrag, in Schwyz auf eine Petition zur Abänderung der Bekleidungsreglemente zu dringen: Allgemein wurde die Zweckmäßigkeit einer Vereinfachung anerkannt, man wollte aber den größern Vereinen die Initiative überlassen!

Sollte in Schwyz diese Frage nicht besprochen werden? Eine Hauptbesprechung daselbst wird aber hoffentlich die von Ihnen auf so verdankenswerthe Weise angeregte Reorganisation des eidg. Offiziervereins sein; da sollte einmal Ordnung geschafft werden, wenn der Offiziersverein etwas Ersprießliches leisten und seinen Zweck erfüllen will: denn wir sollen nicht zusammenkommen um zu kneipen und lustig zu sein, sondern um Nützliches zu wirken, und gerade in Schwyz sollte ein gutes Beispiel und ein guter Nachruf hinterlassen werden und nicht etwa das Gegentheil!

Gruß einiger Offiziere der Westschweiz an die eidg. Offiziersversammlung in Schwyz.

Wenn Verhältnisse und Distanzen uns hindern, persönlich bei Euch zu erscheinen, an Euren Verhandlungen Theil zu nehmen, und bei Euren Festen aktiv mitzuwirken, so wird uns hingegen nichts hindern, unsere Gedanken in jener Himmelsgegend schwärmen zu lassen, wo Ihr, Freunde und Waffenbrüder! tagt.

Verschiedene Epauletten, ungleiche Farben von Uniformen, Männer aller Gauen der Schweiz werden um die eidg. Fahne sich sammeln, die Alle nur das Wohl unsers schönen Vaterlandes im Auge haben.

In ernsten Tagen wäre das Geschick der Schweiz in Euren Händen, an diesem herrlichen Friedenstage wünschten wir, die wir nicht bei Euch sein können, daß Ihr durch eine Zuschrift an die Bundesversammlung Veranlassung sein möchtet, einen Flecken, der auf dem neuen Bunde ruht, zu beseitigen: die alte Kaserne in Thun. Ihr Alle habt sie gesehen, dieses Zuchthaus, in das Ihr, Eure Brüder, Freunde und Söhne, gesperrt werdet, ohne je zu wissen, wie Ihr wieder hinaus kömmt. Uebertönet durch einstimmigen Ruf die Stimmen der Finanziers, und man wird Euch in den Sälen der Bundesversammlung Gehör schenken müssen. Der Dank Eurer Kameraden ist Euch gesichert.

Drum hoch die neue Kaserne in Thun! Drum hoch die schweiz. Offiziersversammlung in Schwyz!

En vente à la librairie Schweighauser:

LETTRES

DU

MARECHAL DE SAINT-ARNAUD.

2 volumes.

(Avec Portrait et Facsimile.)

PRIX: 12 Fr.